



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Pensionsservice

BVA, 1031 Wien, Postfach 700

Barichgasse 38
1031 Wien, Postfach 700

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
per Mail
iii1@bmoeds.gv.at
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

Tel.: 050405 – 15
Fax: 050405 – 1 6190
<http://www.bva.at/pensionsservice>

Präsidium des Nationalrats per Mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum: 27.02.2018

Zahl:	AnsprechpartnerIn / DW	Email:
3101/199 - PS	Mag. Wolf / 16100	gerald.wolf@bva.at

Betreff: **Datenschutz-Anpassungsgesetz - Dienstrecht
Begutachtung**

Bezug: Schreiben des BMöDS, GZ: BMöDS-920.196/0002-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übermittelt zum Begutachtungsentwurf für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht die nachfolgende Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

Ad Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Mit den Ziffern 16 bis 18 werden die §§ 280 bis 280b BDG 1979 umfassend geändert; die Datenverarbeitung wird im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung neu geregelt.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) vollzieht seit 2007 im übertragenen Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes; die Zuständigkeiten der BVA wurden aus sachlichen Erwägungen zwischenzeitig in den Bereichen der Ruhe- und Versorgungsbezüge, des Pflegegeldes und der Heimopferrenten erweitert.

Die BVA verwendet in allen genannten Aufgabenbereichen die IT-Verfahren des Bundes, insbesondere die Bundesbesoldung sowohl als Datenquelle der Aktivbesoldung für die Bemessung von Ruhestands- und Hinterbliebenenansprüchen als auch für die laufende Verrechnung und Auszahlung der Leistungen (vgl. § 4 BPAÜG Haushaltsrechtliche Anordnungsbefugnisse) und den ELAK; die Bundesrechenzentrum Gesellschaft fungiert als EDV-Dienstleister und Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

Die Verwendung der IT-Verfahren des Bundes in den übertragenen Wirkungsbereichen wurde zuletzt mit einer Änderung des § 5 Abs. 2 BPAÜG klargestellt (Art. 15 der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65/2015); dabei wurde bereits nicht nur auf die Vollzugsbereiche des BPAÜG sondern auch an die zwischenzeitigen Erweiterungen der Zuständigkeiten angeknüpft („...bei der Vollziehung weiterer ihr in entsprechender Anwendung dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben...“).

Die BVA sollte daher für die Vollziehung des übertragenen Wirkungsbereiches in den Geltungsbereich der §§ 280 bis 280b BDG 1979 einbezogen werden.

Da die BVA jedoch nicht nur die pensionsbehördlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Dienstverhältnis zum Bund administriert, sondern auch derzeit in der Aufzählung des § 280 Abs. 1 BDG in der Fassung des Entwurfs nicht genannte Aufgaben (z.B. Hinterbliebenenleistungen, Pensionsverrechnung der obersten Organe, außerordentliche Versorgungsgenüsse, Pflegegeld, ..), wird vorgeschlagen, in das Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht eine Novelle zum BPAÜG aufzunehmen.

Im § 5 BPAÜG sollte sowohl die Anwendung der §§ 280 bis 280b auf die übertragenen Vollzugsbereiche der BVA klargestellt als auch eine für die Datenverarbeitung entsprechend der Aufgabenlage adaptierte Aufzählung der Personengruppen vorgenommen werden.

Ein Textvorschlag wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor
i.A. Mag. Gerald Wolf e.h.